

des Glaubigers / wann sie LandtLeuth / zubestrafung vnd abbueß / auff ein Gränizhaus / verwahrter geschickt / vnd alldorten so lang / ohne Soldt / allein mit raichung der Profiant so gewöhnlich / zudienen / bisz sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gänzlich entlassen seynde / angehalten: Die aber / so keine LandtLeuth / ihnen zur Straff / vnd andern zum abscheuch / von dem Profosen in die Löwengrueben / oder auff des Klagers ferrers begehren / in den allhiefigen Stattgraben gesetzt / oder sonst zu gemainer Arbeit angehalten werden; vnd auff solchem fall sowol Vnsere N: De: Regierung / als Landtmarschallische Gericht / nach vernemmung der Creditorn, wievil dergleichen Personen an ainem oder andern Orth vnd verhaftung / an der Schuld jedes Tags abbüessen können / zuentschaiden haben: Die Weibs Personen aber / mögen in die Spitäler / zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

§ XIV. Weilen auch fürkombt / das thails Obrikeiten vnter welcher Jurisdiction die Grundstuck oder Gültten / so anzusetzen / sich befinden / von dem vnter Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compals-Schreiben begehren / vnd sonst nicht statt thuen / oder die Execution fürnehmen lassen wollen; welches dem alten herkommen / auch der Billigkeit zuwider / Als gebietten Wir allen vnd jeden Obrikeiten / Geist: vnd Weltlichen / alles ernstis hiemit / vnd wollen / daß sie hinfüro dem vnter Marschallen oder Weißbotten / an seiner verrichtung einige ver hinderung nicht zuefüegen / noch deswegen Compals-Schreiben / oder anders erwardten / sondern die geführte Execution fürmercken: Da sie aber / wegen Obrikeitlicher Sprüch vnd Gaaben / oder anderer Creditorn halber / bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydentlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens vmb 6. ß. erhalten sollen) beyrucken.

### Der Vierdte Titul

## Von dem Anbott vnd Edict.

### § I.

**N**ach beschehenen Ansat / bleibt mitler Zeit die Possession der gespänten Güetter / allein bey Gerichts Handen / vnd sonst keiner Parthey / vnd so der senig / auff dessen Güetter / der Ansat ergangen / in der bestimbten Zeit der Vierzehnen Tag selbige nicht gelast / soll alsbald der Rathschlag

Fiat wosfern nichts einkommen / Anbott vnd Edict, bey der Cansley aufzuseretigen /  
erfol

erfolgen / vnd darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten / ihre Spruch / sonderlich das einstandt Recht / anmelden können / auch das Edict, sowol bey offtgedacht Unserer N: De: Regierung als dem Landtmarschallischen Gericht / außgeferttiget / darinnen Sechs Wochen bestimbt / auch in beeden alles das jenige / so in den Ansat kommen / begriffen werden.

s II. Zum fall nun der Schuldner / die gespänten Güetter inner den bestimbtten Termin, mit vollziehung voriger aufflagen außgelöst / so soll das Gericht den Ansat / doch nicht vor / vnd ehe / bisz der Vnkosten vnd Expens, so bisz zu derselben Zeit darüber gangen / (derentwegen Unsere N: De: Regierung vnd Landtmarschallisches Gericht / die mässigung Extraordinariè wie hernach folget / fürnehmen solle) darneben auch bezalt worden / Relaxieren vnd auffheben; ingleichen auch die nächste Befreundte / wann sie auff das angeschlagene offene Edict, des einstandt Rechts / bey solchen gespänten Güettern / wosern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelest wurden / sich gebrauchen / vnd ihrer Befreundten Güetter / gegen erlegung der Gerichtlichen behebnuß annehmen wolten / sich vor außgang berührter Sechs Wochen bey Gericht gewislich anmelden / die behebnuß / würcklich erlegen / vnd darüber nicht verziehen / widrigenfalls Unsere N: De: Regierung / vnd Landtmarschallisches Gericht / auff weiters anmelden / dem Glaubiger das Vrlaub erthailen / vnd darüber weder den Haupt Schuldner der außlösung / noch die Befreundte des einstandts halber / weiter hören noch zuelassen sollen.

s III. Die angesetzte bewegliche Güetter betreffend / weilien darbey ohne das kein einstandt gültig / solle Unser N: De: Regierung vnd Landtmarschallisches Gericht / derentwegen kein Anbott vnd Edict, ferrer außferttigen / sondern nach Exequirten Ansat / (zum fall anderst der Glaubiger allein Vahrnuß ansetzen lassen) gleichfals alsobald auff erstes anrueffen / dem Schuldner die ablösung inner Bierzeihen Tagen durch den Rathschlag anbefelchen / welchen so er nicht nachkombt / vnd der Glaubiger Vrlaub vnd Schätzung begehrt / ihme solche ohne weitere Wahrnung mit

Fiat wosern nichts einkommen /

erthailen / vnd zugleich Commissarien verordnen / so die Schätzung / mit vorgehenter / auff Bierzeihen Tag / von Zeit der Exequierung anzuraiten / gestellter verkündung peremptoriè ins Werck setzen / benebens dem Gegenthail die vnfählbahre Parierung, durch absonderlichen Befelch / auff die weiß / wie hierunten bey dem Vrlaub / von den vn beweglichen Güettern / für gesehen ist / aufflegen: jedoch wann die Schätzungs Relation einkom-

men / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die überschätzung zubegehren / darzu gleichfalls Bierzehen Tag peremptorie bestimbt / nach verfließung derselben aber / der überschätzung halber / kein thail mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eufferisten Execution würcklich gehandthabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Brkandt außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul /

Von dem Erlaub vnd Commission.

§ I.

 Nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güetter / in dem in Anbott benenneten Termin. auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein begern / mit

Fiat wosfern nichts einkommen /

So weit sich sein behebnuß / vnd darüber geloffene Expens vnd Vnkosten erstrecken / Erlaub vnd Commission zur einantwort : vnd schätzung : Item ainen Partitions-Befelch / mit angehenkten Pönsfall (welchen Vnsere N : De : Regierung vnnnd Landtmarschallisches Gericht / nach beschaffenheit der beklagten Persohn vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wirdt) auch den Gehorsam Brieff / an die Vnterthanen / zugleich vnter ainsten außzufertigen verwilligen.

§ II. Wann aber der beklagte entweder der Schätzung nicht statt thuen / oder die notwendigen Instrumenta, GrundBücher vnd Urbaria, vorzulegen sich verwaigern / oder sonst ungehorsam erzaigen wurde / soll solcher Pönsfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Vnserer N : De : Regierung oder Landtmarschallischen Gericht hieher citiert vnd zum fall er ein Landts Mitglid / auff das Landthaus : Die jenigen aber so nicht LandtLeuth seyndt / zum Profosen in Arrest verschafft : Mit denen Weibs Personen aber / wie obstehet verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

§ III. In dem Gehorsam Brieff aber / den Vnterthanen / die betrohung beschehen : Da / vnd zumfall / sie die angübung nicht laisten / oder sich sonst ungehorsamb erzaigen wurden / sie durch den Profosen / in Bandt vnd Eysen / allhero gebracht vnd in Stattgraben zur Arbeit angehalten werden sollen.

IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der einantwort : vnd schätzung / ainmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzehen Tag / von Zeit

der